

Gemarkung Knickhagen Flur 1

Maßstab 1:1000



Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978 - Erneutes Verfahren.

Genehmigung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978 versagt. Erneutes Verfahren.

Genehmigung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978 versagt, gesondertes neues Bauleitplanverfahren nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßnahmen und/oder Auflagen nicht geltend gemacht. Verfügung vom 11. Jan. 1988 Az.: 34-61d 04-01 (41)



Vervielfältigungserlaubnis erteilt mit Verfügung des Katasteramtes Kassel vom 5.7.67 - K4410-B

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Giegschaftskatasters übereinstimmen. Katasteramt Kassel, 5. Juli 1967 Im Auftrag:

1. WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS FÜR FLURSTÜCK 15/14 MIT ANGRENZENDEM VOGELSCHUTZGEHÖLZ. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.7.1985
 Der Gemeindevorstand
 Siegel gez. Stoepel
 Bürgermeister
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.7.1985 bis 23.8.1985 öffentlich ausgelegen.
 Der Gemeindevorstand
 Siegel gez. Stoepel
 Bürgermeister
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 19.3.1986 beschlossen worden.
 Der Gemeindevorstand
 Siegel gez. Stoepel
 Bürgermeister
 GENEHMIGUNG VERSAGT MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 31.7.1986

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. Hauptsatzung erfolgte am 10.3.1988 in der HNA. Damit wird der Plan am 11.3.1988 rechtswirksam.
 Der Gemeindevorstand
 Siegel
 Bürgermeister

2. WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE TEILBEREICHE I UND II DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1A TEIL 2, mit Begründung vom 21.09.1987
 Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 28.01.1987
 Der Gemeindevorstand
 Siegel
 Bürgermeister i.V.
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 27.04.1987 bis 01.06.87 öffentlich ausgelegen.
 Der Gemeindevorstand
 Siegel
 Bürgermeister i.V.
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 11.08.87 beschlossen worden.
 Der Gemeindevorstand
 Siegel
 Bürgermeister i.V.

PLANZENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet Sondergebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet	SWM	Wochenendhausgebiet, nur für Mobilheime zulässig.
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchststgeze

III Zahl der Vollgeschosse, zwingend

G Zusätzliches Garagengeschoss

0,4 Grundflächenzahl

0,7 Geschobflächenzahl

3,0 Baumassenzahl

o offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

g Geschlossene Bauweise

F Flachdach W Walmdach

S Satteldach D Dachneigung (Altgrad)

P Pultdach

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Baulinie (zwingender Anbau)

Baugrenze (ein Zurücktreten parallel zur Hauptgebäudeorientierung ist zulässig)

Hauptgebäudeorientierung

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude	Feuerwehr
Schule	Post
Kirche	Hallenbad
Kindergarten	Altenheim

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen	Kinderspielplatz
Parkanlage	Zeltplatz
Friedhof	Dauerkleingärten
Allgemeine Grünfläche	Vogelschutzgehölz
Sportplatz	Bäume zu pflanzen
vorhandene Bäume sind zu erhalten	Sträucher zu pflanzen

VERSORGUNGSANLAGEN

Elek. Freileitung

Flächen für Versorgungsanlagen u.dergl.	Kläranlage
Umformerstation	Wasserwerk
Wasserbehälter	Elektrizitätswerk
Brunnen	Gasdruckreglerstation
Pumpwerk	

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen	Verkehrsgrün
Öffentl. Parkflächen	Zufahrtsverbot
Sichfläche, freizuhalten von jeglicher Sichtbehinderung Lagerung, Bewuchs u.a.	

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

Flächen f. die Landwirtschaft	Flächen f. die Forstwirtschaft
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

Stellplätze	Garagen
M.Geh-(G) Fahr(F) u. Leitungsrechten (L) zu be-lastende Fläche	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungs-plans Nr.1 der ehemaligen Gemeinde Knickhagen	
Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes	

KENNEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur-oder Landschaftsschutz unterliegen.	N Naturschutz L Landschaftsschutz
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellenschutzgebiet
Sanierungsgebiet	SANI
Flächen für Bahnanlagen	
Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	D

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Abgrenzung der nicht genehmigten Bereiche des Bereichs der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.1 der ehem. Gemeinde Knickhagen entfallen für den Geltungsbereich des Bebauungs-plans Nr.1A

- Die Mindestfläche der Baugrundstücke beträgt 700 m²
- Die zulässige Grundfläche der Gebäude beträgt 60 m² abzüglich der Geschobfläche des etwaigen Untergeschosses.
- Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschob-fläche von 60m² ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses zulässig
- Jedes Grundstück darf nur mit einem Wochenendhaus bebaut werden.
- Die der Straße zugekehrten Außenwände dürfen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten und nicht länger als 12m sein. Bei Gebäuden in Hanglage ist seitwärts eine Außenwandhöhe bis 5m zulässig. Für die Ermittlungen der Höhe gelten die Festlegungen des § 25(6) der HBO.
- Begriffsbestimmung: Wochenendhäuser sind Einzelhäuser, die dem nicht ständigen Aufent-halt einer Familie mit anderweitigem Wohnsitz dienen. Die Benutzung von Wochenendhäusern zu ständigen Wohnzwecken ist unzulässig. Ebenso ist das Abstellen und Nutzen von Wohnwagen aller Art sowohl kurzfristig als auch für längere Zeitabstände untersagt.
- Auf jedem Wochenendhausgrundstück kann eine Garage zugelassen werden, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Wochenend-haus errichtet wird. Sonstige Nebenanlagen sind unzulässig.
- Für Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich.
- Auf jedem Wochenendhausgrundstück ist ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.
- Die Grundstückseinfahrten entlang der Neubaustraße sind auf eine Breite von 2,5 m und eine Tiefe von 5,0 m von jeglicher Einfriedigung zum Wenden freizuhalten.
- Dachneigung: Farböne der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz.
- Die Festsetzungen über Einfriedigungen, Mülltonneneinstell-plätze, Drompel Gaupen und die Sockelhöhe sind in der Bausatzung der Gemeinde enthalten.
- Entlang der K40 sind sämtliche Grundstücke mit einer geschlos-senen Einfriedigung zu versehen.
- Bis zur Fertigstellung der im Bau befindlichen Gruppenklär-anlage im OT. Wilhelmshausen, ist das anfallende Schmutz-wasser in Sammelgruben aufzufangen.
- Offene Feuerstelle müssen einen Waldabstand von 35m haben.
- Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standort-gerechten Gehölzen, Bäume und Sträucher zu bepflanzen. 1 Baum = 10m² 1 Strauch = 1m²

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.1 der ehem. Gemeinde Knickhagen entfallen für den Geltungsbereich des Bebauungs-plans Nr.1A

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte gemäß Hauptsatzung am 05.02.1987 in der HNA. Damit wird der Plan am 06.02.1987 rechtswirksam.

Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.

VERFAHRENSLEGENDE BEBAUUNGSPLAN NR. 1A 1. TEIL

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 1A DER GEMEINDE FULDATAL ORTSTEIL KNICKHAGEN FOR DAS GEBIET „IN DER BURG“ NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCH-FÜHRUNG DES BUNDESBAUSETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VER-BINDUNG MIT § 29 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 305).

2. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13.5.1976
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.

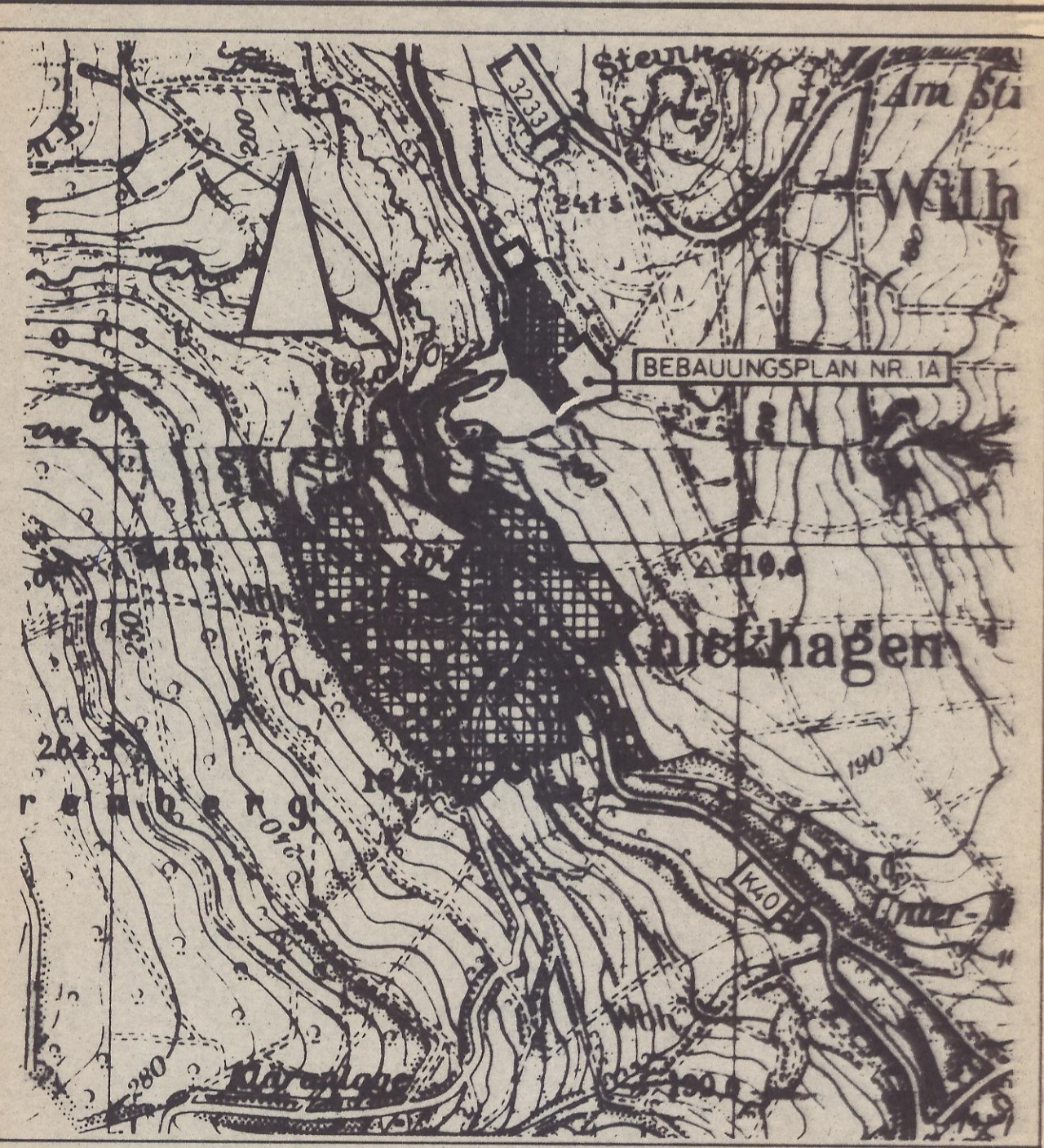
3. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13.5.1976 / 13.12.1976
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.

4. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 3.1.1977..... BIS 4.2.1977..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.

5. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMISS § 10 BBAU VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977 BESCHLOSSEN (ORDN. DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977)
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.

6. GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 30.5.1978 UNTER AUFLAGEN.

7. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte gemäß Hauptsatzung am 05.02.1987 in der HNA. Damit wird der Plan am 06.02.1987 rechtswirksam.
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister i.V.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10000

BEARBEITET: 2.3.1976	6.1.87 VK	18.3.1987 BAN.
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	11.3.84 BAN.	3.2.86 BAN.
8.12.1976 Rel.	30.1.1978 Rel.	10.7.81 für Fl. st. 15/14
LEITER DES PLANUNGSAMTES		

MASSTAB 1:1000